

**Verordnung
über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole
in den judetendentschen Gebieten.**

Vom 1. Dezember 1938.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichsfanzlers über die Verwaltung der judetendentschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den judetendentschen Gebieten gelten:

das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und

die Durchführungsverordnung dazu vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den judetendentschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

**Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels**

**Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner**

**Verordnung über die Krankenversicherung Arbeitsloser
in den judetendentschen Gebieten.**

Vom 1. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichsfanzlers über die Verwaltung der judetendentschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den judetendentschen Gebieten sind Arbeitslose, die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung erhalten, während des Bezuges dieser Unterstützung für den Fall der Krankheit versichert.

§ 2

Bei der Krankenversicherung der Arbeitslosen sind die §§ 117 bis 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung sinngemäß anzuwenden. Jedoch treten abweichend von den §§ 119 und 128 dieses Gesetzes für die Berechnung des Grundlohns an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 1938 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

**Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn**

**Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner**